

# **SCHULORDNUNG**

## **der Reformschule Rheingau in Oestrich-Winkel**

**Vorwort.** Dort, wo viele Menschen zusammenleben, sind Regeln notwendig, um das zwischenmenschliche Verhalten zu ordnen. Lehrerinnen und Lehrer (der Einfachheit halber nachfolgend Lehrer genannt), Schülerinnen und Schüler (der Einfachheit halber nachfolgend Schüler genannt) verbringen viele Stunden des Tages gemeinsam in der Schule. Diese Zeit soll für alle möglichst angenehm und nützlich sein. Das Schulleben ist für alle eine Gelegenheit, die verschiedenen Formen des menschlichen Zusammenlebens einzuüben. Das setzt voraus, dass sich alle Beteiligten dauernd darum bemühen, fair und in Achtung der Persönlichkeit des Anderen miteinander umzugehen.

Die Regeln, die in dieser Schulordnung festgeschrieben sind, versuchen u. a. zu verhindern, dass sich Kinder und Jugendliche gegenseitig verletzen oder das Gebäude, das Mobiliar und das Inventar beschädigt werden. Vor allem sollen sie einen ordentlichen Schulbetrieb gewährleisten. Darüber hinaus erwartet die Schulleitung von allen Schülerinnen und Schülern, dass sie sich auch außerhalb der Schule so verhalten, dass das Ansehen der Schule nicht geschädigt wird.

Verstöße gegen die Regeln ziehen Erziehungsmaßnahmen nach sich, wie z.B. die Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. Bei groben Verstößen gegen die Ordnung in der Schule müssen Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, die ebenfalls ausführlich im Anhang der Schulordnung beschrieben sind.

- 1. Unterrichtszeiten.** Der Vormittagsunterricht beginnt im Allgemeinen um 7:50 Uhr, wobei sich die Schüler um 7:45 Uhr auf dem Schulgelände befinden müssen, und endet nach der 6. Stunde um 13:00 Uhr. Findet eine 7. und/oder 8. Unterrichtsstunde statt, verlängert sich die Unterrichtszeit – nach einer 35-minütigen Pause nach der 6. Stunde – entsprechend.
  
- 2. Teilnahme am Unterricht.** Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen. Schüler, die zu spät kommen, begeben sich leise – ohne den laufenden Unterricht zu stören – auf ihren Platz. Bei wiederholtem Zuspätkommen wird nach dem Maßnahmenkatalog unserer Schule verfahren.  
Die Unterrichtsverpflichtungen jedes Schülers erstrecken sich auf den gesamten Klassenunterricht, auf alle Wahlpflichtunterrichte, Arbeitsgemeinschaften und sonstige schulische Veranstaltungen am Vormittag oder Nachmittag (z. B. Wandertag, Exkursionen, Klassenfahrten).
  
- 3. Verhalten im Krankheitsfall.** Kann ein Schüler seiner Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen so muss am ersten Krankheitstag bis 11:00 Uhr eine Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten/-beauftragten oder des volljährigen Schülers telefonisch oder per e-Mail vorliegen.  
Alle schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens bis Ende des laufenden Monats abgegeben werden, da die Fehlzeit sonst im Zeugnis als unentschuldigt vermerkt wird. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden. Diese Regelung betrifft auch volljährige Schüler.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, müssen die Erziehungsberechtigten/-beauftragten telefonisch informiert werden. Die erkrankten Kinder müssen von den Eltern oder einer Vertrauensperson, die namentlich in der Schülerakte genannt ist, abgeholt werden.

#### 4. **Beginn des Schultages**

Vor Beginn des Unterrichts darf nur die Pausenhalle betreten werden. Ab Beginn der Gleitzeit dürfen die betroffenen Schüler der Grundschule in ihre Klassen gehen. Nach dem ersten Klingelzeichen werden die Schüler von den Fachlehrern abgeholt und in die Klassen- oder Fachräume gebracht.

5. Der **Sportunterricht** ist wie alle anderen Fächer verbindlich. Befreiung vom Sport kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Ist jedoch wegen Krankheit und/oder Verletzung eine Befreiung über 4 Wochen hinaus erforderlich, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Es liegt im Ermessen der Schulleitung Schüler bei längerer Befreiung komplett vom Unterricht freizustellen. Ansonsten besteht Anwesenheitspflicht. Über die Freistellung vom Sportunterricht werden die Eltern schriftlich informiert.

Die **Teilnahme am Sportunterricht** ist nur in Sportkleidung (lange/kurze Sporthose, T-/Sweat-Shirt, Trainings-/Jogging-Anzug, saubere Sportschuhe mit abriebfester Sohle) möglich.

Solange keine Lehrkraft anwesend ist, ist den Schülern der **Aufenthalt in der Sporthalle** (inklusive Umkleideräume) untersagt.

6. **Während der Unterrichtsstunden** sind alle Schüler gehalten, sich diszipliniert zu verhalten und jegliche Störungen zu vermeiden. Das Ende der Stunde bestimmen die Lehrer, die gerade in der Klasse sind, und nicht das Klingelzeichen. Es ist unhöflich, mitten im Satz aufzustehen und hinauszugehen. Die Schultasche wird auch erst dann gepackt, wenn Lehrer es gestatten.

Generell ist Schülern der **Aufenthalt in Klassenräumen** ohne Lehrer untersagt. Während des Unterrichts sind das Kauen von Kaugummi und das Essen grundsätzlich verboten; die Erlaubnis zum Trinken liegt im Ermessen des Lehrers. Das gemeinsame Frühstück in der Grundschule bleibt von dieser Regelung unberührt. Nach Verlassen der Klassenräume müssen diese abgeschlossen werden.

7. Im Unterricht müssen die Schüler sich mit Ausnahme des fremd- und/oder muttersprachlichen Unterrichts deutsch verständigen.

8. **Der Aufenthalt in den Pausen**, auch zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist nur auf dem Schulgelände erlaubt. In den Pausen muss das Schulgebäude verlassen werden. Die Mensa bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Ausnahme bildet die Regenpause. In der Regenpause bleiben die Fachlehrer der vorher gegangenen Stunde in den Klassenräumen. Für die Aufsicht in den WCs und der Mensa gilt dann ein besonderer Aufsichtsplan. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

In den Pausen wird von allen Schülern ein rücksichtsvolles und diszipliniertes Verhalten erwartet. Den Anordnungen der Pausenaufsichten ist in jedem Fall Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen Maßnahmen nach sich, die im Ermessen des Lehrers liegen oder im Maßnahmenkatalog der Schule dafür vorgesehen sind.

Nach dem ersten Klingelzeichen versammeln sich die Schüler wieder auf den vorgesehen Flächen und werden von den Fachlehrern abgeholt und in die Klassen- oder Fachräume gebracht. Bei Regen ist die Pausenhalle geöffnet.

9. Das **Verlassen des Schulgeländes** während der Schulzeit ist strikt untersagt. Das gilt auch für Freistunden oder die Pausen. Zudem erlischt die Versicherungspflicht des Schulträgers bei Zuwiderhandlung.
10. Sämtliche Schüler haben in **angemessener Kleidung** in der Schule zu erscheinen. Während des Unterrichts dürfen keine Kopfbedeckungen (Strickmützen, Base-Caps, o. Ä.) getragen werden.
11. **Die Benutzung von Handys, MP3-Playern und anderen elektronischen Geräten** ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit, auch in den Pausen, nicht erlaubt. Die Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Bei Verstößen wird das Gerät eingezogen und kann dann nach dem Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden. Je nach Situation kann bestimmt werden, dass das Gerät nur den Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird.
12. Auf dem gesamten Schulgelände (Klassenräume, Treppenhäuser, Pausenhalle/-höfe, Toiletten usw.) muss von den Schülern stets auf größte **Sauberkeit** geachtet werden. Abfall gehört in die entsprechenden Abfallbehälter (Mülltrennung!). Die eingeteilten Klassen- und Pausenhofdienste sind für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Räume und Teile des Schulgeländes verantwortlich. Für die Kontrolle der Ordnungs-/Hofdienste sorgen die Klassenlehrer und die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

Schüler die Verunreinigungen verursachen, besonders auf den Toiletten, müssen diese Verunreinigung beseitigen und eine Woche Sozialdienst leisten. Dies darf nicht während des Unterrichts geschehen.

13. **Beschädigung von Schuleigentum.** Das Gebäude, das gesamte Mobiliar und Inventar der Schule ist pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen (z. B. Bemalen/Beschreiben der Schultische) werden die Verursacher zur Rechenschaft gezogen.
14. **Vermeiden von Unfällen.** Das Verhalten der Schüler untereinander soll von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein, so dass es zu keinen Verletzungen kommt. Wegen Unfallgefahr ist das Laufen auf den Gängen, das Raufen im Allgemeinen sowie das Schneeballwerfen und das Schlittern auf dem Schulhof verboten. Das schließt auch das Befahren des Schulgeländes mit Inline-Skates, Skate-Boards oder Rollern mit ein. Feuerwerkskörper, Schreckschusspistolen, Messer, Laserpointer und ähnliche Gegenstände dürfen wegen der damit verbundenen Gefährdung anderer nicht in die Schule mitgebracht werden. Alle Unfälle, Bedrohungen und außergewöhnlichen Vorkommnisse sind sofort der Aufsicht führenden Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. In den Klassenräumen ist das Herumtoben, auf Tische und Stühle klettern, Kreide oder Schwämme werfen, Gegenstände aus dem Fenster werfen, sich auf die Fensterbänke setzen oder aus den Fenster hinauslehnen nicht gestattet. Grundsätzlich ist auch das Beklettern von Fassaden und das Ein- oder Aussteigen aus den Fenstern untersagt. Wird eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht abgeholt oder es kommt kein Lehrer in den Klassenraum, erkundigt sich der Klassensprecher umgehend im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat. Vertretungsstunden werden den Schüler am Schwarzen Brett („Vertretungskasten“) angezeigt oder durch die Klassenlehrer bzw. die Schulleitung mitgeteilt. Bis zum Eintreffen der Lehrkraft verhalten sich die Schüler in ihrem Klassenraum ruhig und diszipliniert.

15. Es gibt grundsätzlich keine Haftung für in der Schule – z. B. im Klassenschrank oder unter den Bänken – aufbewahrte Bücher und Wertgegenstände.  
Beim **Abhandenkommen von Schülereigentum** bemüht sich die Schulleitung selbstverständlich um Aufklärung des Vorfalls. Wenn aber kein Einbruch vorliegt, muss die Schulleitung jegliche Haftung ablehnen, da nur Eigentumsverluste im Zusammenhang mit einem Einbruch von der Versicherung gedeckt sind.  
Im Falle eines **Diebstahls** muss der betreffende Schüler, abhängig von der Schwere des Vergehens, mit dem Verweis von der Schule rechnen.
16. Das **Rauchen** ist im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden im Rahmen des entsprechenden Maßnahmenkatalogs geahndet.  
Auf dem Schulgelände ist jeglicher **Genuss von alkoholischen/ alkoholhaltigen Getränken** generell untersagt. Dies gilt auch für Pausen und Freistunden.  
Schüler, die **Rauschgift** – selbst in kleinen Mengen – mit in die Schule bringen oder sich mitbringen lassen bzw. konsumieren, werden nach Anhörung von der Schule verwiesen.
17. **Das Sekretariat** ist für Schüler am **Montag bis Freitag in der ersten Großen Pause** geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten steht das Sekretariat nur für Notfälle zur Verfügung.  
Außer den Lehrkräften, den Schülern und dem sonstigen Schulpersonal melden sich alle anderen Personen beim Betreten des Schulgeländes im Sekretariat an.
18. Die Schulordnung tritt gemäß dem Beschluss der Gesamtkonferenz vom 16.08.2013 und der Schulkonferenz vom 28.10.2013 in Kraft.

Stand: 13.11.2013

B. Rogowski  
komm. Schulleiter

U. Menrad  
Stellv. Schulleiter